

Regierungsratsbeschluss

vom 20. November 2023

Nr. 2023/1886

Grenchen: Beitrag an die Restaurierung der Fassaden und des Daches beim Schulhaus III, Schulstrasse 25

1. Erwägungen

Das 1911-12 von Probst & Schlatter erstellte Schulhaus ist ein typischer Vertreter des Schweizer Heimatstils. Das mächtige und symmetrisch konzipierte Volumen wird von einer malerisch aufgelösten Dachlandschaft gekrönt. Weitere Besonderheiten sind der turmartige Mittelrisalit mit beeindruckendem Dachhelm aus Kupfer, die an der Dachuntersicht gemalten Wappen von Grenchen, Solothurn und der Schweiz sowie das Vorzeichen mit zwei Rustika-Säulen. Das Gebäude steht unter kantonalem Denkmalschutz.

Die Fassaden und das Dach des Schulhauses III werden restauriert. Dabei werden bei Sockel und Fassaden Schäden am Putz repariert. Wo nötig, wird dies auch bei den Kunststeingewänden gemacht. Die Fassaden erhalten einen Neuanstrich gemäss vorgängigem Farbbefund. Die Dachuntersichten müssen teilweise repariert und teilweise erneuert werden. Das Dach wird neu gedeckt mit neuen, naturroten Maschinen-Biberschwanzziegeln mit Spitzschnitt (wie Bestand). Die Spenglerarbeiten werden erneuert (Kupfer wie Bestand) und die Dachspitzen werden restauriert.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten (ohne Reserve)	Fr.	1'273'800.00
Beitragsberechtigte Kosten	Fr.	905'092.00
Kantonsbeitrag 18 %	Fr.	162'917.00

2. Beschluss

2.1 Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

Der Stadt Grenchen, vertreten durch die Baudirektion Grenchen, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, wird an die Restaurierung der Fassaden und des Daches beim Schulhaus III, Schulstrasse 25 in Grenchen, ein Beitrag von **maximal Fr. 162'917.00** (zulasten 3635000 / 055 / 20483; Anteil Swisslosfonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird **voraussichtlich** im Jahr 2024 ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. November 2026 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2

- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuzahlen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen
- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Expertin: S. Schibler). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu gewährleisten, dass eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Ausführung der Arbeiten erstellt wird. Diese ist mit der Abrechnung abzuliefern.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SS/cb) (7)
Kantonale Finanzkontrolle
Steueramt, Werkhofstrasse 29 c
Baudirektion Grenchen, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen **(Einschreiben)**
Stadtpräsidium Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen